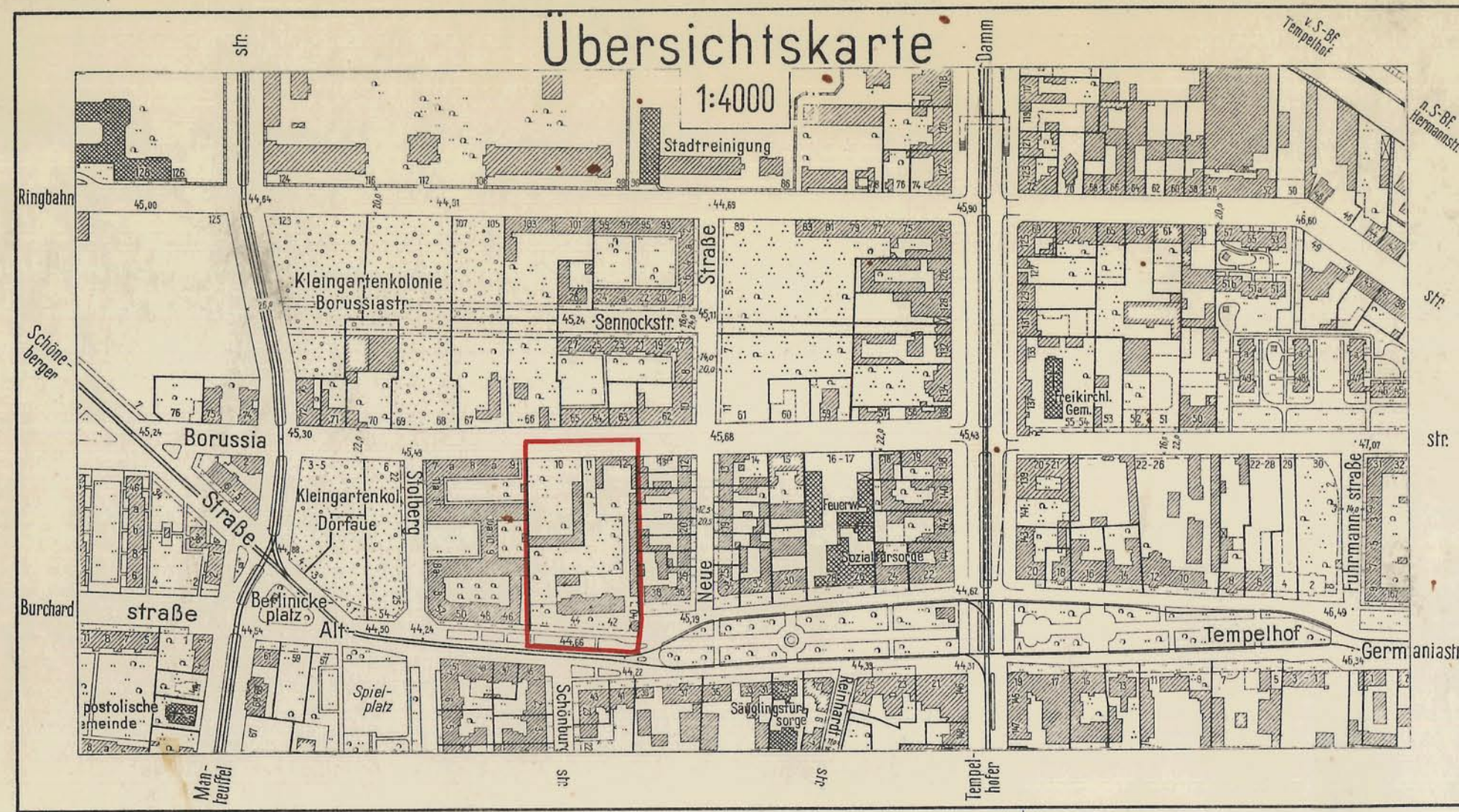
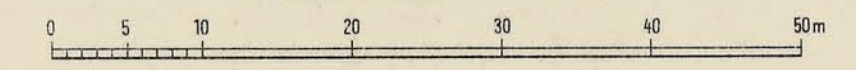


# Bebauungsplan XIII-65

## für die Grundstücke Alt-Tempelhof 40/44 und Borussiastraße 10-12 im Bezirk Tempelhof

Maßstab 1:500



### Planergänzungsbestimmungen.

1. Die privaten Grünflächen sind vom Eigentümer gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten; Vitriolen und Ankündigungsmittel jeder Art sind im Bereich der privaten Grünflächen unzulässig.
2. Die Lage und Abmessung der Lageneinstellplätze sind nicht Gegenstand der Festsetzung; Veränderungen können auf Kosten der privaten Grünflächen gefordert oder zugelassen werden.
3. Innerhalb der privaten Grünflächen können Kinderspielplätze und bauliche Nebenanlagen wie Müllhäuschen usw. an geeigneter Stelle und auf Kosten der privaten Grünflächen gefordert oder zugelassen werden.
4. Die vorgesehene Bebauung ist nur zulässig, wenn eine Rauchbelästigung für die Bewohner des 8-geschossigen Gebäudes ausgeschlossen ist.
5. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
6. Soweit der Plan nichts anderes festgesetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.

### Zeichenerklärung

**A. Festsetzungen**

**Baulinien**

festzusetzen	aufzuheben	Straßenfluchtlinie
		Baufuchtlinie
		Straßenbegrenzungslinie
		Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßenfluchtlinie)
		Baugrenze

**Überbaubare Flächen**

1. Art der Nutzung

wie in den Bestimmungen über die Baugebiete gem. § 7 der Bauordnung in der Fassung vom 21.11.1958

	§ 7 Nr. 8 (allg. Wohngebiet)
	eingeschossige Garagen für Eigenbedarf der Mieter

2. Maß der Nutzung

Einzel festsetzung	② Anzahl der Vollgeschosse
--------------------	----------------------------

**Nicht überbaubare Flächen Frei- u. Verkehrsflächen**

	private Grünfläche
	Straßenland
	zu schützender Baum

**B. Sonstige Eintragungen**

Gebäude (Bestand) mit Geschöbzahl

	Wohn- und Mischbauten
	Geschäfts-, Lager-, Gewerbe- und Industriebauten

Versorgungsleitungen

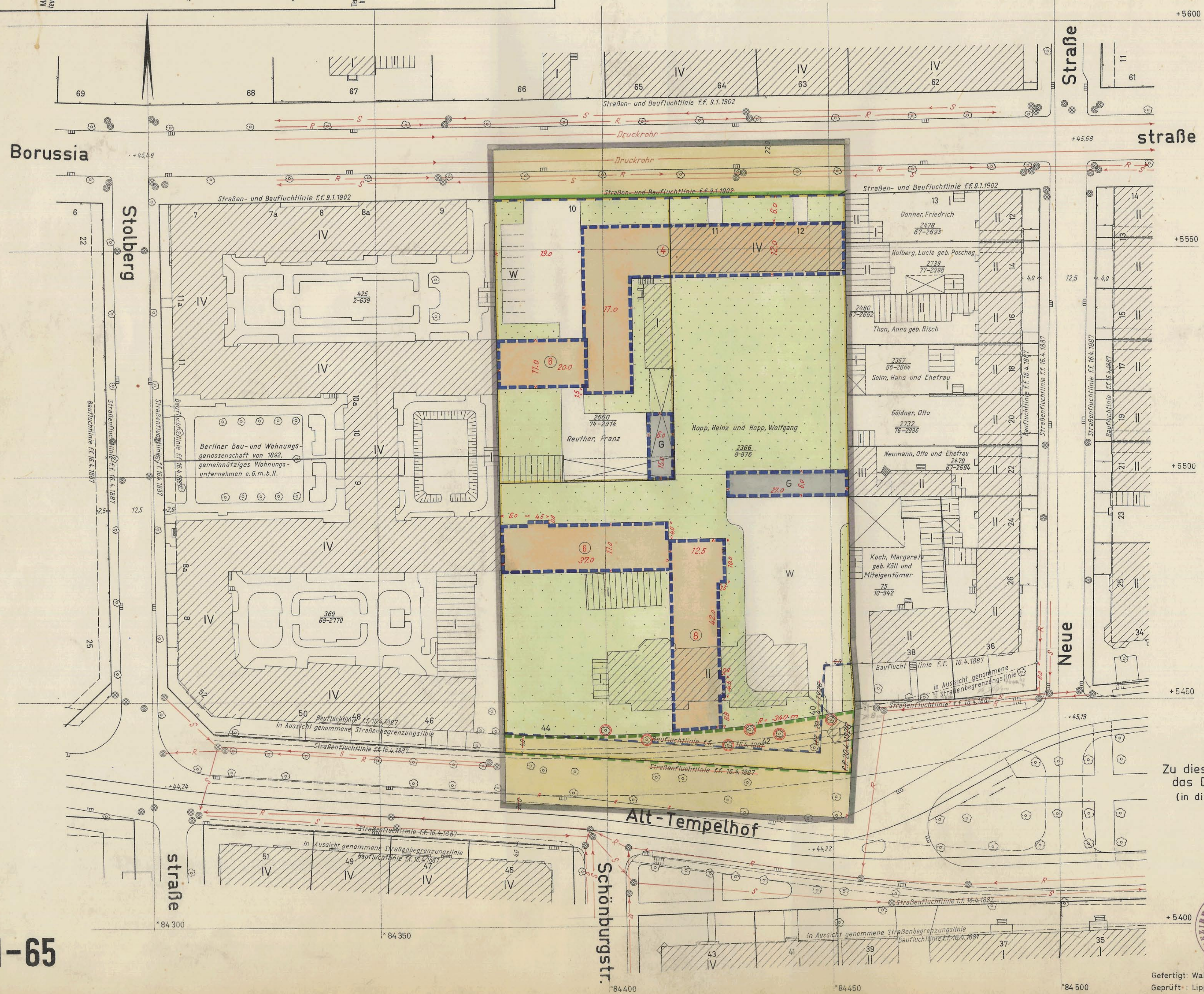
	Abwässer
	R - Regenwasser
	S - Schmutzwasser

Abkürzungen

W	Wageneinstellplatz
---	--------------------

Grenzen usw.

	vorhanden
	zukünftig
	fortfallend
	Grenze des Geltungsbereiches
	Grundstücksgrenze
	Eigentumsgrenze
	Bordkanie
	Gleisachse



Aufgestellt:  
 Bezirksamt Tempelhof, Abt. Bau- und Wohnungswesen  
 Amt für Vermessung  
 Domeyer  
 Obervermessungsrat

Amt für Stadtplanung  
 Lischer  
 Oberbaurat

Berlin-Tempelhof, den 12.10.1960

Hoffmann  
 Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 9.11.60 erhalten und wurde in der Zeit vom 12.12.60 bis 9.1.61 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Tempelhof, den 24.1.61

Bezirksamt Tempelhof  
 Abt. Bau- und Wohnungswesen  
 Amt für Stadtplanung  
 Lischer  
 Oberbaurat

Zu diesem Bebauungsplan gehört das Deckblatt vom 1. Nov. 1961 (in diese Abzeichnung eingearbeitet)

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt

Berlin-Tempelhof, den 27. 7. 1962  
 Bezirksamt Tempelhof von Berlin  
 Abt. Bau- und Wohnungswesen  
 Amt für Vermessung  
 im Auftrage



Fertigt: Wahl  
 Geprüft: Lippert

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. Aug. 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 64 S. 272) in Verbindung mit § 174 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 9. November 1961  
 Der Senator für Bau- und Wohnungswesen  
 Schwedler

Die Verordnung ist am 21. 11. 1961 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 1621 im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet worden.